



Satzung

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Pfad für Kinder, Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Bayreuth und Umgebung e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bayreuth. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 : Zweck und Ziel

(a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 01.01.1977.

(b) Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe im Bereich des Pflege- und Adoptivkinderwesens.

(c) Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch Beratung, Information, Fortbildung im Bereich des Pflege- und Adoptivkinderwesens, Pflegen von Erfahrungsaustausch, sowie Vermittlung von pädagogischer, psychologischer und rechtlicher Hilfe im Einzelfall. Ferner sollen die Interessen von Pflege- und Adoptivfamilien vertreten werden, dass sie besser in der Lage sind, auf die besondere Situation und die Lebensbedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder einzugehen.

--Der Verein will mit allen zusammenarbeiten, die im Pflegekinderwesen tätig sind.

--Der Verein will in der Öffentlichkeit Vorurteile abbauen, Bewusstsein wecken für die Bedürfnisse von Pflege- und Adoptivkindern und für deren Interessen eintreten.

--Der Verein will mithelfen, daß familienbedürftige Kinder ein Zuhause finden.

--Der Verein will in der Gesellschaft Interesse wecken für das Pflegekinderwesen.

§ 3 : Selbstlosigkeit

(a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und abgestellt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder anderer Vereine verwenden.

(b) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Ansprüche auf Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

--2--

Satzung: Pfad für Kinder



--2--

§ 4 : Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt (§ 2).

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(b) Ein Mitglied kann durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Sinn dieser Satzung schwerwiegend verstößt.
Der Ausschluß ist sofort wirksam.

§ 6 : Beitrag

Zur Deckung der Unkosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung im zwei Drittel Mehrheitsbeschluß festgelegt wird.
Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils fällig bei Eintritt, ansonsten im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

§ 7 : Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
Der erste und zweite Vorsitzende ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

§ 8 : erweiterter Vorstand

Die Geschäftsführung obliegt dem erweiterten Vorstand.
Ihm gehören an: der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer und bis zu vier Beisitzer.

Unter Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand zu verstehen.

--3--

Satzung: Pfad für Kinder



--3--

§ 9 : Wahl und Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

§ 10: Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. von Vorschlägen zur Satzungsänderung.
- (b) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (c) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.
- (d) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (e) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und legen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.
- (f) Die Mitgliederversammlung kann kompetente Personen, die im Sinne der Satzung den Verein unterstützen, in einen beratenden Beirat berufen.
- (g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mehrheitsbeschlüsse beziehen sich immer auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (h) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht. Auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (i) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufgaben des Vereins, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

--4--

Satzung: Pfad für Kinder



--4--

§ 11: Auflösung des Vereins

- (a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Dieser Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einladung gefasst werden.
- (b) Der Verein ist aufzulösen, sobald gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, Absatz 1 nicht mehr verfolgt werden.
- (c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Pflegeelternverband e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bayreuth, den 22. April 1998

1. Änderung: 28. April 2017



Beitragordnung

Für das Jahr 2019 wurde der Beitrag wie folgt festgelegt und genehmigt:

Einzelmitglied: 45,-- €

Familie 60,-- €

Die Familienmitgliedschaft besteht in der Regel aus 2 Erwachsene und allen minderjährigen Kindern in der Familie.

Der erste Beitrag ist nach Eintritt in den Verein mit Überweisung auf das Vereinskonto zu leisten.

Ab dem zweiten Jahr unbar per Lastschrift nach Erteilung einer Abbuchungsermächtigung.

Bayreuth, 27. Januar 2019